

**Informationsvorlage**  
860/501/2020

Amt/Abteilung: Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Datum: 23.09.2020	Aktenzeichen: 860	
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit
Stadtvorstand	28.09.2020	Kenntnisnahme N
Verwaltungsrat Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau	08.10.2020	Kenntnisnahme Ö

**Betreff:**

Möglichkeiten Reduzierung der Gebühren Oberflächenentwässerung

**Information:**

Aktuell ist im Rahmen der Siedlungsentwicklung die Frage des Regenwassermanagements eine Herausforderung, die von Seiten des EWL zusammen mit der Stadtverwaltung Landau bewältigt werden muss. Dabei steht im Mittelpunkt der wasserwirtschaftlichen Betrachtung die Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Wasserkreisläufe. Naturgemäß ist dabei auch die Herausforderung, die Starkregengefahren zu reduzieren und zu minimieren, nicht nur im direkten Einflussbereich, sondern auch im Bereich der Fließgewässer. Hierzu sind dann neben Maßnahmen der öffentlich-rechtlichen Seite auch private Maßnahmen der Anwohnerschaft notwendig.

Dieser Ansatz ist notwendig und richtig vor dem Hintergrund des Klimawandels und der damit einhergehenden Anpassung der öffentlichen Infrastruktur (Klimaanpassungskonzept). Bei Sanierungsmaßnahmen im Kanal oder bei der Umsetzung neuer Baugebiete berücksichtigt der EWL diesen Ansatz bei der Suche nach wirtschaftlichen Lösungen.

Dazu müssen im erster Schritt die Anteile von Verdunstung, Versickerung und Oberflächenabfluss des natürlichen Wasserkreislaufes ermittelt werden. Danach wird versucht, eine Niederschlagswasserbehandlung zu konzipieren, die dem natürlichen örtlichen Wasserkreislauf nahekommt. Neben der Notwendigkeit dem Grundwasser ausreichend Wasser zukommen zu lassen, darf aber dabei der Faktor Verdunstung nicht vernachlässigt werden.

Die generelle Fähigkeit des Bodens Wasser aufzunehmen, hängt von der jeweiligen Bodenart ihres gerade bestehenden Wassergehaltes ab. Überschüssiges Wasser sammelt sich in Mulden und kommt schließlich bei ausreichendem Gefälle zum Abfluss. Gleichzeitig verdunstet Wasser direkt von den benetzten Oberflächen sowie über die Transpiration der Pflanzen. Hat sich ausreichend Wasser in der oberen Bodenschicht angesammelt, dringt es aufgrund der Wirkung der Schwerkraft in tiefere Bodenschichten und schließlich ins Grundwasser. Regen kommt bei unbefestigten und mit Vegetation bedeckten Flächen, wenn überhaupt, nur verzögert zum Abfluss.

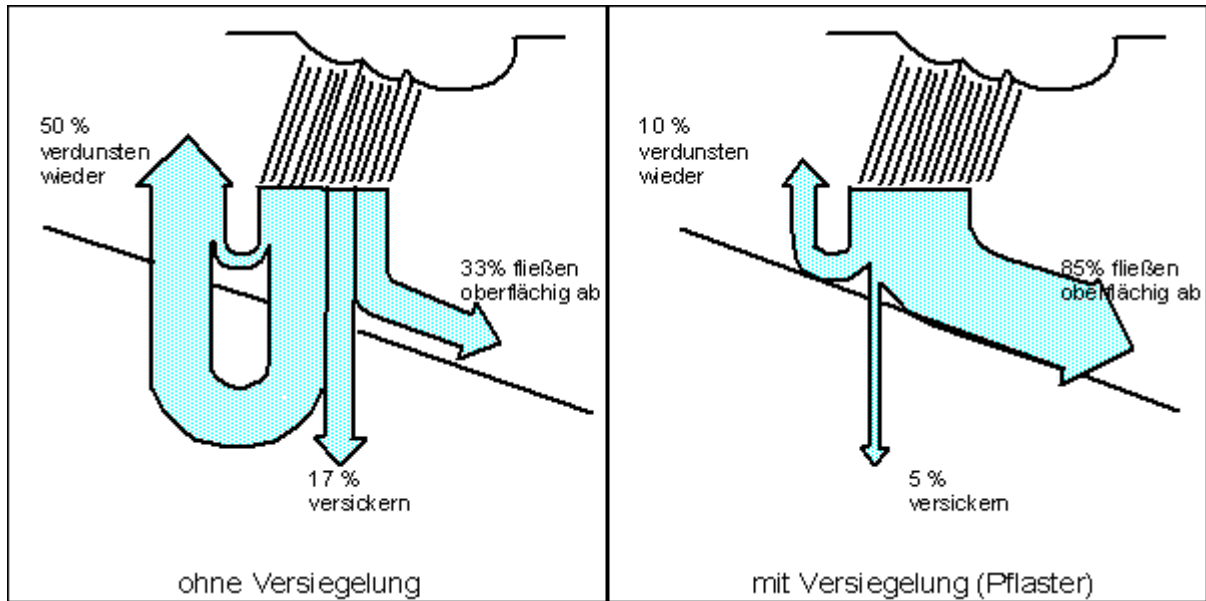


Abbildung 1: Beispiel Änderung natürlicher Wasserhaushalt durch Versiegelung

Auch befestigte und versiegelte Flächen werden bei Regen zunächst benetzt. Dann werden Mulden gefüllt. Im Verhältnis zu natürlichen und mit Vegetation bedeckten Flächen haben diese aber deutlich eine geringere Verdunstung und kleinere Speicherkapazität und führen schnell zum Abfluss. Durch eine stetig zunehmende Urbanisierung und der damit einhergehenden Versiegelung wird der Wasserhaushalt gegenüber dem natürlichen System mehr und mehr negativ verändert. Dem Gebot der Nachhaltigkeit entsprechend sollte eine möglichst geringe Beeinträchtigung des lokalen Wasserhaushaltes als übergeordnetes Ziel formuliert werden. Die Genehmigungsbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd) fordert eine entsprechende Bilanzierung bei der Einreichung der Genehmigungsunterlagen zur Entwässerung von Neubaugebieten, wenn Niederschlagswasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll.

Im Zusammenhang mit der Diskussion in den Ortsteilen wird immer wieder die Forderung gestellt, dass von Seiten des EWL ein Anreizsystem über geringere Beiträge oder Gebühren geschaffen wird. Dadurch sollen dann die Grundstückseigentümerinnen und -Eigentümer eine finanzielle Entlastung für die eventuell entstehenden individuellen Mehraufwendungen auf dem Grundstück erhalten. Aus Sicht des Vorstandes ist allerdings derzeit keine Notwendigkeit gegeben zusätzliche Anreize zu geben, da schon entsprechende Regelungen, wie nachfolgend dargestellt, vorhanden sind.

### **Möglichkeiten der Absetzung bei Vermeidung von Einleitungen von Niederschlägen in das Kanalsystem**

Es ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Beiträgen und Gebühren.

#### **a. Beiträge**

Beiträge sind zu erheben, wenn die **Möglichkeit der Inanspruchnahme** des Kanalnetzes besteht. Mit den Beiträgen werden die erstmaligen Herstellkosten abgegolten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Kanalnetz und seine Einrichtungen (z. B. Regenrückhaltebecken) unter Berücksichtigung der gemäß Bebauungsplan zu entwässernde Fläche und entsprechenden anzunehmenden Regenereignissen dimensioniert wurden.

Es werden keine Beiträge für Niederschlagsentwässerung erhoben, wenn keine Einrichtungen für Niederschlagswasser hergestellt werden. In solchen Fällen müssen die Grundstückseigentümerinnen und -Eigentümer das Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück verwerten, zur Versickerung bringen oder in ein Gewässer einleiten. Hierfür sind eventuell gesonderte Genehmigungen durch die untere Wasserbehörde notwendig, da ein Gewässer durch eine Einleitung nach den Grundsätzen des Wasserrechtes genutzt wird.

Bei der Siedlungsentwicklung in Landau gibt es allerdings einen Sonderfall. Es sollen keine Beiträge, weder Erschließungs- noch Kanalanschlussbeiträge erhoben werden. Die Grundstücke sollen voll erschlossen, inklusive aller Beiträge, veräußert werden. Somit werden die entstehenden Kosten der abwassertechnischen Erschließung nicht vom EWL, sondern von der Stadt oder einem Erschließungsträger vorfinanziert.

## b. Gebühren

Gebühren werden erhoben für die **tatsächliche Nutzung der Entwässerungseinrichtung**. Die tatsächlich eingeleitete Niederschlagswassermenge (Wirklichkeitsmaßstab) kann derzeit wirtschaftlich noch nicht mit technischen Einrichtungen ermittelt werden. Deshalb behelfen wir uns, wie alle Abwasserbetriebe, über die angeschlossene Fläche den Grad der Nutzung des Systems durch die jeweiligen Grundstücke zu ermitteln (Wahrscheinlichkeitsmaßstab).

Der EWL hat dabei schon sehr frühzeitig in seiner Satzung Möglichkeiten aufgezeigt, die es den Gebührenzahlenden ermöglicht, bei durchgeführten Maßnahmen zur Verminderung der Niederschlagseinleitung in das Kanalsystem ihre Gebührenlast zu reduzieren. Dabei ist von Seiten des EWL darauf zu achten, dass es auch tatsächlich zu einer merkbaren Entlastung des Kanalsystems kommt und nicht die Gebührenvermeidung im Vordergrund steht.

Nachfolgend sind die Möglichkeiten dargestellt, entnommen aus der Abgabensatzung Abwasserbeseitigung. Auch nachzulesen unter dem Internetauftritt des EWL:

<https://www.ew-landau.de/Geb%C3%BChren-und-Recht/Abwasser>  
(Stand 22.09.2020).

Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser je m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche liegt bei 0,50 €. Die Absetzung erfolgt über eine Reduzierung der Fläche und nicht über eine Reduzierung des Gebührensatzes. Folgende Absetzungsmöglichkeiten gibt es aktuell:

### Bei Verwendung von **Gründächern**

- a. Substrathöhe 5 bis 10 cm: Reduzierung der veranlagten Fläche auf 60%,
- b. Substrathöhe über 10 cm: Reduzierung der veranlagten Fläche auf 40%.

Bei Verwendung von **Zisternen** wird unterschieden zwischen

- **Zisternen zur Brauchwassernutzung** (berücksichtigungsfähig) und
- **Zisternen rein für Gartenbewässerung** (nicht berücksichtigungsfähig).

### **Zisternen zur Brauchwassernutzung (berücksichtigungsfähig)**

In Abhängigkeit vom Verhältnis des Zisternenvolumens zur angeschlossenen versiegelten Fläche kann die veranlagte Fläche auf bis zu 50% reduziert werden.

Dabei wird ein Mindestvolumen von 1 cbm pro 100 qm angeschlossene Fläche vorausgesetzt. Bei einem spezifischen Zisternenvolumen ( $V_s$ ) von größer und gleich 1 cbm/100 qm errechnet sich der Vonthundertsatz der zur Ermittlung der zur Gebührenabrechnung herangezogene Fläche nach der Formel  $\{90 - 10 * V_s\}$  in %. Bei einem spezifischen Zisternenvolumen über 4 cbm/100 qm wird die angeschlossene Fläche zu lediglich 50% berücksichtigt.

Folgende Gründe sprechen für die Reduzierung der Fläche:

- Eine Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser kann eine Reduzierung der Kanalquerschnitte und sonstigen notwendigen Rückhalteinrichtungen bewirken, führt allerdings weder zu einer erhöhten Verdunstung noch zu einer Grundwasseranreicherung.
- Der wesentliche Vorteil für den Grundstückseigentümer liegt in der Substitution von Trinkwasser. Hier kann die Regenwassernutzung einen wertvollen Beitrag leisten.

Nicht berücksichtigungsfähig sind Zisternen zur Gartenbewässerung. Eine Regenwassernutzung nur für die Gartenbewässerung führt zu keiner Reduzierung der Kanalquerschnitte oder der sonstigen notwendigen Rückhalteinrichtungen. Es erfolgt keine dauerhafte Entnahme, wie bei Brauchwassernutzung, weil z.B. während der Zeit Oktober bis April i.d.R. keine Gartenbewässerung erforderlich ist und daher der Überlauf der Zisterne auch bei normalen Regenereignissen in die Kanalisation erfolgt. Somit ist eine Reduzierung der Kanalquerschnitte und sonstigen notwendigen Rückhalteinrichtungen nicht möglich.

Beiden Zisternensystemen ist leider gemein, dass sie nicht auf Stark- oder Extremregen ausgelegt sind. Es müssen somit parallel entsprechende Anlagen vorgehalten werden, um die wasserwirtschaftlichen Auflagen der Gewässerbenutzung einhalten zu können.

Bei **Verwendung von versickerungsfähigem Pflaster** auf einem versickerungsfähigen Unterbau: Reduzierung der veranlagten Fläche auf 50%.

Insbesondere die Absetzung von Pflasterflächen bereitet Probleme. Viele Grundstückseigentümerinnen und -Eigentümer sind der Meinung, dass es ausreichend sei nur versickerungsfähiges Pflaster einzubauen, vertrauend auf die Werbung. Dabei wird leider der richtige Einbau, mehr oder weniger das Kleingedruckte, nicht beachtet. Versickerungsfähiges Pflaster funktioniert nur, wenn der Unterbau entsprechend den Vorgaben der Hersteller auch vorbereitet ist. Bei unseren bindigen Lehm-Löss-Böden muss hier entsprechender Bodenaustausch durchgeführt werden, um die notwendige Durchlässigkeit des Unterbaus zu erhalten. Erfolgt die Herstellung nicht entsprechend dieser Vorgaben, erhalten die Grundstückseigentümer evtl. eine Gebührenreduzierung, aber im Kanalnetz landet bei etwas stärkeren Niederschlägen fast die gleiche Wassermenge wie bei einer normalen Hofbefestigung, da die Versickerungsfähigkeit nicht ausreicht.

In der Anlage sind drei Rechenbeispiele dargestellt, wie sich bei entsprechender baulicher Umsetzung die Gebührenberechnung verändert:

Beispiel Wohngrundstücke:

**Einfamilienhaus**

Grundstücksgröße 400 qm  
Grundfläche Bebauung 100 qm mit Gründach  
5 cbm Zisterne mit Anschluss Hauptgebäude  
Hofffläche 100 qm versickerungsfähig  
Garagenfläche 25 qm mit Gründach

Statt einer Niederschlagswassergebühr von 113 € pro Jahr ergibt sich eine Gebühr von 53 € pro Jahr, eine Einsparung von 53,3%.

**Mehrfamilienhaus**

Grundstücksgröße 800 qm  
Grundfläche Bebauung 250 qm (mit 20 cbm Zisterne)  
Hofffläche 250 qm versickerungsfähig  
Garagenfläche 250 qm mit Gründach

Statt einer Niederschlagswassergebühr von 315 € pro Jahr ergibt sich eine Gebühr von 151 € pro Jahr, eine Einsparung von 52,1%.

Beispiel **Gewerbegrundstück:**

Grundstücksgröße 10.000 qm  
Grundfläche Bebauung 4.000 qm mit Gründach  
Verkehrsfläche 4.000 qm versickerungsfähig  
Parkplatzfläche 1.000 qm undurchlässig

Statt einer Niederschlagswassergebühr von 4.500 € pro Jahr ergibt sich eine Gebühr von 2.300 € pro Jahr, eine Einsparung von 48,9%.

Es ist deutlich erkennbar, dass deutliche Gebührenreduzierungen auf Basis bestehender satzungsrechtlicher Bestimmungen in Landau möglich sind. Voraussetzung dafür ist, dass die jeweilige Eigentümerschaft bereit ist, die angebotenen Möglichkeiten auch tatsächlich umzusetzen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Einsparungen von Gebühren teilweise zu Lasten der Gemeinschaft der Gebührenzahler finanziert werden müssen.

**Nachhaltigkeitseinschätzung:**

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt:  
Begründung:

Ja  / Nein

**Anlagen:**

Berechnungsbeispiel Niederschlagswasser Einfamilienhaus  
Berechnungsbeispiel Niederschlagswasser Mehrfamilienhaus  
Berechnungsbeispiel Niederschlagswasser Gewerbe

Schlusszeichnung:

